



Meine Zeit in Österreich – Arbeit und Rente europaweit

- Wann Sie rentenversichert sind
- Welche Pensionen gewährt werden
- Wo Sie Rat und Hilfe bekommen



Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Österreich geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Die österreichische Pensionsversicherung**
- 7 Pensionen für verschiedene Lebenssituationen**
- 9 Gesichert bei Invalidität, Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit**
- 14 Alterspension – regulär oder vorzeitig?**
- 22 Hinterbliebenenpensionen sichern die Existenz**
- 26 Pensionshöhe – wie gerechnet wird**
- 30 Pensionsbeginn: Ihr Antrag zählt**
- 32 Andere Leistungen – ein zusätzliches Netz**
- 35 Ihre Ansprechpartner in Österreich und in Deutschland**
- 40 Wir beraten vor Ort**
- 41 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Die österreichische Pensionsversicherung

In Österreich heißt die Rentenversicherung „Pensionsversicherung“. Sie ist neben der Kranken- und Unfallversicherung Teil des Sozialsystems und wird von verschiedenen Trägern durchgeführt. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger tritt als Verbindungsstelle zu den ausländischen Trägern der sozialen Sicherheit auf.

Wichtige Träger der Rentenversicherung („Pensionsversicherung“)

Träger*

Pensionsversicherungsanstalt

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Betreute Versicherte

unselbständig Erwerbstätige

Bedienstete der Österreichischen Bundesbahn und Bergleute

Selbständige verschiedener Berufsgruppen

Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft sowie ihre in diesem Zweig versicherten Ehegatten und Kinder

* Die Anschriften finden Sie auf den Seiten 35 bis 38.

Wer in Österreich rentenversicherungspflichtig ist

Das österreichische Pflichtversicherungssystem erfasst nahezu alle in Österreich erwerbstätigen Personen. Dies gilt für abhängig Beschäftigte ebenso wie für Selbständige.

Bei einer vorübergehenden Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit außerhalb Österreichs kann weiterhin Rentenversicherungspflicht nach österreichischem Recht vorliegen.

Unser Tipp:

Lesen Sie hierzu auch unsere kostenlose Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“. Darin erfahren Sie, wie sich Ihre Auslandsbeschäftigung auf Ihre deutsche Rente auswirkt.

Von der Pflichtversicherung ist ausgenommen, wer aus einem Beschäftigungsverhältnis ein Entgelt unter einer jährlich festgelegten Geringfügigkeitsgrenze erzielt (zum Beispiel 2016 täglich 31,92 Euro).

Welche Beiträge anfallen

Die Beiträge zur österreichischen Rentenversicherung („Pensionsversicherung“) betragen 22,8 Prozent Ihrer sozialversicherungspflichtigen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (bis zur Höchstbeitragsgrundlage). 12,55 Prozent davon zahlt Ihr Arbeitgeber. Ihr Arbeitnehmeranteil von 10,25 Prozent wird direkt vom Bruttoentgelt abgezogen.

Die Höchstbeitragsgrundlage wird jährlich durch Gesetz festgelegt.

Als Selbständiger tragen Sie die Beiträge in voller Höhe allein. Ihre kalendermonatlich fälligen Beiträge werden von einer vorläufigen Beitragsgrundlage auf der Basis des Einkommensteuerbescheides beziehungsweise des Einheitswertes des jeweiligen Kalenderjahres berechnet.

Wann eine freiwillige Versicherung möglich ist

Wenn Sie eine versicherte Erwerbstätigkeit oder eine Selbstversicherung beendet haben, können Sie sich freiwillig weiterversichern.

Lassen Sie sich hierzu von Ihrem österreichischen Pensionsversicherungsträger beraten.

Dafür benötigen Sie vor dem Ende der Pflichtversicherung oder der Selbstversicherung

- in den letzten 24 Monaten mindestens 12 Versicherungsmonate oder
- in den letzten 5 Jahren jährlich mindestens 3 Versicherungsmonate oder
- vor der Antragstellung mindestens 60 Versicherungsmonate

in der österreichischen Rentenversicherung. Auch bestimmte im Ausland erworbene Versicherungszeiten, beispielsweise deutsche Beitragszeiten, werden dabei berücksichtigt.

Beitragsgrundlage sind die sozialversicherungspflichtigen Einkünfte aus Ihrer Erwerbstätigkeit des Jahres vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung. Als Beitrag sind pro Monat 22,8 Prozent der Beitragsgrundlage zu bezahlen. Die Beitragsgrundlage ist mit einem Mindest- beziehungsweise Höchstbeitrag begrenzt.

Scheiden Sie aus der Pflichtversicherung aus, um einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf österreichisches Pflegegeld ab der Stufe 3 zu pflegen, werden die Beiträge aus Bundesmitteln der Republik Österreich gezahlt. Diese Weiterversicherung ermöglicht es Ihnen, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Zum Pflegegeld lesen Sie bitte Seite 33.

Wer keine oder zu wenig Vorversicherungszeiten für eine Weiterversicherung erworben hat, kann durch eine zwölfmonatige Selbstversicherung die Voraussetzungen für eine anschließende Weiterversicherung schaffen, wenn er in Österreich wohnt. Als Beitrag für die Selbstversicherung müssen Sie pro Monat 22,8 Prozent der Beitragsgrundlage zahlen.



Pensionen für verschiedene Lebenssituationen

Die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden in Österreich Pensionen genannt. Es wird zwischen Pensionen bei Erwerbsminderung, im Alter und Hinterbliebenenpensionen für Witwen, Witwer oder Waisen unterschieden.

Zur Pensionsberechnung nach „neuem“ Recht lesen Sie bitte Seite 27.

Zum 1. Januar 2005 wurde in Österreich ein einheitliches „harmonisiertes“ Pensionsrecht geschaffen. Diese Bestimmungen sind für Sie wirksam, wenn Sie nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind. Sie gelten für nahezu alle Berufsgruppen in Österreich (Arbeiter, Angestellte, Selbständige, Bauern, Beamte des Bundes).

Der österreichische Pensionsversicherungsträger stellt eine Kontomitteilung mit Kontoerstgutschrift aus.

Nach dem „neuen“ Pensionsrecht haben Sie die Möglichkeit, weitere vorzeitige Alterspensionen (Korridor- und Schwerarbeitspension) in Anspruch zu nehmen. Außerdem werden nun alle Beitragsgrundlagen für die Pensionsberechnung in einem Pensionskonto gespeichert. Sämtliche Versicherungszeiten ab 1. Januar 2005 gelten als Beitragszeiten. Daneben haben sich Abschlagsregelungen sowie die Pensionsberechnung geändert.

Hierzu zählen Korridorpension und Schwerarbeitspension. Genaueres finden Sie auf den Seiten 18 und 19.

Sind Sie vor 1955 geboren, gilt das „neue“ Pensionsrecht grundsätzlich nicht. Sie können jedoch einzelne, für Sie günstigere Regelungen bei den vorzeitigen Alterspensionen in Anspruch nehmen.

Bitte beachten Sie:
Leistungen aus der österreichischen Pensionsversicherung erhalten Sie nur auf Antrag. Welche Fristen Sie dabei einhalten müssen, erfahren Sie auf den Seiten 28 und 29. Weitere Hinweise enthält unsere Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.

Wartezeiten sind
Mindestversicherungszeiten.

Um eine Pension zu bekommen, müssen Sie unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen zu einem bestimmten Stichtag (zum Beispiel Pensionsbeginn bei Alterspensionen) erfüllen. Jede Pensionsart setzt außerdem voraus, dass Sie eine bestimmte Wartezeit zurückgelegt haben.

Versicherungszeiten können Sie in Österreich durch Beitragszeiten und Ersatzzeiten erwerben. Beitragszeiten sind Monate, in denen Sie in der Pensionsversicherung pflichtversichert beziehungsweise freiwillig versichert sind. Zu den Ersatzzeiten zählen zum Beispiel unter bestimmten Voraussetzungen Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung, des Arbeitslosengeld-, Krankengeld-, Übergangsgeld- und Wochengeldbezuges und der Kindererziehung.

Nach dem „neuen“ Recht gelten alle ab 1. Januar 2005 erworbenen Versicherungsmonate als Beitragszeiten.

Unser Tipp:

Über Ihre zu berücksichtigenden Versicherungszeiten können Sie sich beim jeweiligen Rentenversicherungsträger informieren. Die Anschriften finden Sie auf den Seiten 35 bis 38. Zur Zusammenrechnung von Versicherungszeiten in Europa empfehlen wir Ihnen unsere Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.



Gesichert bei Invalidität, Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit

Sind Sie vermindert erwerbsfähig, können Sie auf Antrag als Arbeiter eine Invaliditätspension oder als Angestellter eine Berufsunfähigkeitspension erhalten. Selbständige und Bauern bekommen stattdessen eine Erwerbsunfähigkeitspension.

Die medizinischen Voraussetzungen liegen bei Ihnen vor, wenn Sie infolge von Krankheit, Behinderung oder Schwächen der körperlichen oder geistigen Kräfte Ihre Arbeitsfähigkeit für mindestens sechs Monate verlieren. Ihr Pensionsversicherungsträger in Österreich prüft dies anhand ärztlicher Gutachten.

Abhängig vom Lebensalter können die medizinischen Voraussetzungen auch vorliegen, wenn Sie bestimmte Härtefallregelungen erfüllen. Hierbei wird ein Tätigkeitsschutz geprüft.

Bitte beachten Sie:

In Österreich wurden einige Voraussetzungen für die Invaliditäts- beziehungsweise Berufsunfähigkeitspension ab Januar 2014 geändert. Die Neuregelungen gelten für Sie, wenn Sie ab Januar 1964 geboren und nicht selbständig erwerbstätig sind. Lesen Sie hierzu bitte Seite 11.

Wartezeit

Neben den medizinischen Voraussetzungen müssen Sie auch die Wartezeit erfüllen.

Wie Sie die Wartezeit erfüllen können

altersunabhängig:

- 180 Monate mit Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen oder
- 300 Monate mit Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen einschließlich beitragsfreier Monate (zum Beispiel Ersatzzeiten) oder

altersabhängig:

Stichtag* liegt

- vor dem 50. Geburtstag: → in den letzten 120 Monaten vor dem Stichtag 60 Versicherungsmonate
- nach dem 50. Geburtstag: → in den letzten 120 Monaten („Rahmenzeit“) vor dem Stichtag 60 Versicherungsmonate und für jeden Lebensmonat über 50 einen weiteren Monat für die Wartezeit (für die „Rahmenzeit“ zwei Monate)
- vor dem 27. Geburtstag: → mindestens sechs Monate

* Zum Stichtag lesen Sie bitte Seite 30.

Die Wartezeit gilt auch dann als erfüllt, wenn Sie durch einen Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder eine Wehrdienstbeschädigung vermindert erwerbsfähig sind.

Bitte lesen Sie hierzu das folgende Kapitel zu Alterspensionen.

Weitere Voraussetzungen

Für einen Anspruch auf Pension wegen Invalidität, Berufs- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit müssen Sie außer den medizinischen Voraussetzungen und der Wartezeit noch weitere Voraussetzungen erfüllen.

Bei Eintritt der geminderten Arbeitsfähigkeit müssen Sie die Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, in der Sie als invalid, berufs- beziehungsweise erwerbsunfähig gelten. Außerdem dürfen Sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension oder eine Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllen.

Neuregelung ab Januar 2014

Sind Sie ab Januar 1964 geboren und nicht selbständig erwerbstätig, besteht seit Januar 2014 nur ein Anspruch auf eine Pension wegen Invalidität oder Berufs- unfähigkeit, wenn

- Sie voraussichtlich dauerhaft erwerbsgemindert sind und
- Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder zumutbar sind.

Die befristete Bewilligung der Pension ist nicht mehr möglich. Sind Sie nur vorübergehend (mindestens 6 Monate) erwerbsgemindert und sind Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht durchzuführen, können Sie ein Rehabilitationsgeld vom österreichischen Krankenversicherungsträger erhalten. Die Feststellung der Erwerbsminderung erfolgt durch den Pensionsversicherungsträger.

Sind für Sie berufliche Maßnahmen zur Rehabilitation durchzuführen, wird ein Anspruch auf Umschulungsgeld durch das österreichische Arbeitsamt geprüft.

Sie können auch vorab einen Antrag auf Feststellung, ob Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegt, beim österreichischen Pensionsversicherungsträger

Zur Wartezeit und den sonstigen Voraussetzungen lesen Sie bitte Seite 10.

stellen. Mit diesem wird dann festgestellt, ob Maßnahmen zur Rehabilitation durchzuführen sind.

Unser Tipp:

Informieren Sie sich bei Ihrem österreichischen Pensionsversicherungsträger über Ihren Anspruch auf Rehabilitations- beziehungsweise Umschulungsgeld.

Befristung für bestimmte Personengruppen

Sind Sie vor dem Januar 1964 geboren oder selbständig erwerbstätig, wird die Pension bei Invalidität, Berufsbeziehungsweise Erwerbsunfähigkeit auf höchstens zwei Jahre befristet. Dies gilt nicht, wenn Sie auf Dauer erwerbsgemindert sind und eine Besserung ausgeschlossen ist.

Bitte beachten Sie:

Den Antrag auf Weitergewährung müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Befristung beantragen.

Rehabilitation vor Pension

Ein Antrag auf eine Pension wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit gilt vorrangig als Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation.

Pension und Hinzuverdienst

Beziehen Sie eine Pension bei Invalidität, Berufsbeziehungsweise Erwerbsunfähigkeit und üben Sie daneben eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze aus, wird Ihnen nur eine Teilpension gewährt und Ihr Erwerbseinkommen entsprechend angerechnet.

Unser Tipp:

Wenn Sie neben der Pension eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, informieren Sie sich vorher bei Ihrem Pensionsversicherungsträger über Ihre Hinzuverdienstmöglichkeiten!



Alterspension – regulär oder vorzeitig?

In Österreich wird zwischen zwei Arten der Alterspensionen unterschieden: Sie können eine vorzeitige Alterspension oder eine Alterspension bei Erreichen des Regelpensionsalters erhalten.

Das Pensionsalter für Alterspensionen ist für Frauen und Männer unterschiedlich. Auch Ihr Geburtsdatum spielt eine wichtige Rolle. Welches Pensionsrecht für Sie gilt, ist davon abhängig, ob Sie vor dem 1. Januar 1955 oder nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind.

Bitte beachten Sie:

Informieren Sie sich rechtzeitig (Frauen vor dem 55. und Männer vor dem 60. Geburtstag) bei Ihrem österreichischen Pensionsversicherungsträger, welche Alterspension die günstigste für Sie ist. Die Anschriften erfahren Sie auf den Seiten 35 bis 38.

Alterspension

Anspruch auf diese Alterspension besteht, wenn Sie

- das Regelpensionsalter erreicht haben und
- die Wartezeit erfüllen.

Das Regelpensionsalter ist bei Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres und bei Männern mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

Bitte beachten Sie:

Für Frauen, die nach dem 1. Dezember 1963 geboren sind, wird das Pensionsalter stufenweise an das Regelpensionsalter von 65 Jahren angepasst. Ab Geburtsdatum 2. Juni 1968 können Frauen erst mit 65 in Alterspension gehen.

Bitte lesen Sie zur Zusammenrechnung von Versicherungszeiten auch unsere Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.

Damit Sie zum Zeitpunkt der Vollendung des Regelpensionsalters die Wartezeit erfüllt haben, benötigen Sie

- 180 Beitragsmonate mit freiwilligen oder Pflichtbeiträgen oder
- 300 Versicherungsmonate einschließlich beitragsfreier Monate oder
- 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag.

Sind Sie nach dem 31. Dezember 1954 geboren und haben Sie bis zum 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat erworben, gelten diese Wartezeitvoraussetzungen nur, wenn diese für Sie günstiger sind. Ansonsten ist die Wartezeit erfüllt, wenn Sie ab 1. Januar 2005 mindestens 180 Versicherungsmonate – davon mindestens 84 Monate durch Erwerbstätigkeit – erworben haben. Kindererziehungszeiten zählen auch, wenn diese vor dem 1. Januar 2005 liegen.

Bitte beachten Sie:

Ein Antrag auf Regelalterspension ist nicht zulässig, wenn für Sie bereits ein Anspruch auf vorzeitige Alterspension besteht.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Diese Pensionsart gibt es für langjährig Versicherte. Das Pensionsalter wird jedoch stufenweise an das Regelpensionsalter (60 Jahre für Frauen, 65 für Männer) angepasst.

Vertrauensschutzregelungen werden in Österreich auch „Hacklerregelung“ genannt.

Ihr Pensionsalter und somit den frühestmöglichen Pensionsbeginn können Sie der folgenden Tabelle entnehmen. Haben Sie bestimmte Vertrauensschutzregelungen erfüllt, besteht für Sie schon früher ein Anspruch auf diese Pension.

Anhebung der Altersgrenzen

geboren im Quartal/Jahr		Pensionsantrittsalter (Jahre + Monate)	
Frauen	Männer	Frauen	Männer
1./1954	1./1949	58 + 9	63 + 9
2./1954	2./1949	58 + 10	63 + 10
3./1954	3./1949	58 + 11	63 + 11
4./1954	4./1949	59	64
1./1955	1./1950	59 + 1	64 + 1
2./1955	2./1950	59 + 2	64 + 2
3./1955	3./1950	59 + 3	64 + 3
4./1955	4./1950	59 + 4	64 + 4
1./1956	1./1951	59 + 5	64 + 5
2./1956	2./1951	59 + 6	64 + 6
3./1956	3./1951	59 + 7	64 + 7
4./1956	4./1951	59 + 8	64 + 8
1./1957	1./1952	59 + 9	64 + 9
2./1957	2./1952	59 + 10	64 + 10
3./1957	3./1952	59 + 11	64 + 11
4./1957	4./1952	60	65

Die Wartezeit für die vorzeitige Alterspension erfüllen Sie, wenn Sie bis zum Stichtag

- 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder
- 240 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag zurückgelegt haben.

Bitte lesen Sie hierzu auch unsere Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.

Weitere Voraussetzung ist, dass Sie am Stichtag im Jahr 2016

- 444 Pflichtbeitragsmonate oder 474 Versicherungsmonate zurückgelegt haben („lange Versicherungsdauer“) und
- keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit (selbständig oder nichtselbständig) ausüben.

Zum Stichtag lesen Sie bitte Seite 30.



Unser Tipp:

Informieren Sie sich vorab bei Ihrem österreichischen Pensionsversicherungsträger, ob Ihre Erwerbstätigkeit pensionssschädlich ist.

Beginnend im Jahr 2013 wird die Mindestzahl an Beitragsmonaten der Pflichtversicherung (420 Monate bis 2012) und an Versicherungsmonaten (450 Monate bis 2012) abhängig vom Pensionsstichtag um sechs Monate jährlich bis zum Jahr 2017 angehoben.

Abschläge und „Hacklerregelungen“

Wer vor dem Regelpensionsalter (bei Frauen 60. Lebensjahr, bei Männern 65. Lebensjahr) in Pension geht, muss einen Abschlag in Kauf nehmen. Für Langzeitversicherte und Schwerarbeiter gibt es jedoch Vertrauensschutzregelungen („Hacklerregelungen“), die die Abschläge mindern.

Lassen Sie sich hierzu von Ihrem österreichischen Pensionsversicherungsträger beraten.

Als langzeitversichert gelten Frauen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, die vor 1959 geboren sind und 480 Monate Beitragszeiten erworben haben, beziehungsweise Männer nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die vor 1954 geboren sind und 540 Beitragsmonate zurückgelegt haben. Sie können die vorzeitige Alterspension auch vor dem Lebensalter nach obiger Tabelle in Anspruch nehmen, wenn sie die weiteren Voraussetzungen erfüllen.

Dies gilt auch für Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die ab 1962, und Männer nach Vollendung des 62. Lebensjahres, die ab 1954 geboren sind, wenn sie 540 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.

Für Frauen, die ab 1959 aber vor 1962 geboren sind, wird die Mindestzahl an Beitragsmonaten stufenweise angehoben. Anspruch auf eine Regelalterspension ohne Abschläge kann für Frauen bestehen, die ab 1962 aber vor 1966 geboren sind.

Die Regelung für Schwerarbeiter ermöglicht es Frauen, die vom 1. Januar 1959 bis zum 31. Dezember 1963 geboren sind, bereits mit dem 55. Lebensjahr in Pension zu gehen, wenn sie 480 Monate Beitragszeiten erworben haben. Männer, die vom 1. Januar 1954 bis zum 31. Dezember 1958 geboren sind, können bereits mit dem 60. Geburtstag in Pension gehen, wenn sie 540 Monate mit Beitragszeiten nachweisen. Schwerarbeit muss für 120 Monate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag vorliegen.

Was Schwerarbeit ist, wird durch Gesetz festgelegt.

Bitte beachten Sie:

Informieren Sie sich rechtzeitig bei Ihrem österreichischen Pensionsversicherungsträger über das für Sie maßgebliche Pensionsalter und eventuelle Abschläge! Die Anschrift entnehmen Sie bitte den Seiten 35 bis 38.

Korridorpension

Diese Pensionsart wurde zum 1. Januar 2005 durch das neue Pensionsrecht geschaffen.

Anspruch auf eine Korridorpension haben Sie, wenn Sie
→ mindestens 62 Jahre alt sind,

- 474 Versicherungsmonate (bei einem Stichtag ab 1.1.2016) zurückgelegt haben und
- keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit am Stichtag ausüben.

Die erforderliche Anzahl von Versicherungsmonaten wird abhängig vom Stichtag seit 2013 um jährlich sechs Monate auf 480 Monate (ab 2017) angehoben.

Die Korridor pension kommt derzeit nur für Männer in Betracht. Frauen haben diese Möglichkeit frühestens ab 2028. Bis dahin können Sie vor Vollendung des 62. Lebensjahres aufgrund von Übergangsbestimmungen entweder eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer in Anspruch nehmen.

Bitte beachten Sie:

Auch bei dieser Pensionsart müssen Sie mit Abschlägen rechnen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Pensionsversicherungsträger über die Abschlagshöhe.

Schwerarbeitspension

Die Schwerarbeitspension kann frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Männer können diese neue Pensionsart bereits in Anspruch nehmen. Für Frauen kommt die Schwerarbeitspension erst ab 2024 in Betracht, da ihr Regel-pensionsalter bis dahin noch bei 60 Jahren liegt bzw. sie eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch nehmen können.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie

- mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) und

Welche Tätigkeiten unter „Schwerarbeit“ fallen, wird jährlich durch Gesetz festgelegt.

→ davon mindestens 120 Monate (10 Jahre) mit Schwerarbeit innerhalb der letzten 240 Monate (20 Jahre) vor dem Stichtag zurückgelegt haben.

Auch bei dieser Pensionsart müssen Sie mit Abschlägen rechnen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem österreichischen Pensionsversicherungsträger über die Abschlagshöhe.

Leistungen aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung

Wenn Sie Versicherungszeiten zur knappschaftlichen Pensionsversicherung in Österreich zurückgelegt haben, haben Sie eventuell Anspruch auf zusätzliche Leistungen aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung. Dazu zählen der Knappschaftssold, die Knappschaftspension und das Bergmannstreuegeld.

Unser Tipp:

Informieren Sie sich bei Ihrem österreichischen Pensionsversicherungsträger über die besonderen Anspruchsvoraussetzungen. Die Anschriften finden Sie auf den Seiten 35 bis 38.

Alterspension und Hinzuverdienst

Zu einer Regelalterspension können Sie unbegrenzt hinzuverdienen.

Erzielen Sie dagegen neben Ihrer vorzeitigen Alterspension, Korridorpension oder Schwerarbeitspension Einkommen aus einer selbständigen oder nichtselbständigen Erwerbstätigkeit, kann das zum Wegfall der Pension führen.

Unser Tipp:

Informieren Sie sich bei Ihrem österreichischen Pensionsversicherungsträger vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit über Ihre Hinzuverdienstmöglichkeiten.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de
Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

4. Auflage (6/2016), **Nr. 735**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Hinterbliebenenpensionen sichern die Existenz

Aus der österreichischen Pensionsversicherung werden auf Antrag Witwen-/Witwerpensionen und Witwen-/Witwerpensionen an Geschiedene zum Ausgleich des Unterhaltsverlustes gewährt. Kinder des Verstorbenen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Waisenpension.

Voraussetzung für alle Hinterbliebenenpensionen ist, dass der Verstorbene die Wartezeit erfüllt hat. (Wartezeiten sind Mindestversicherungszeiten.)

Die Wartezeit gilt auch als erfüllt, wenn ein Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder eine Wehrdienstbeschädigung die Ursache für den Tod ist.

Unser Tipp:

Zur Zusammenrechnung von Versicherungszeiten in verschiedenen europäischen Staaten erhalten Sie in unserer Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“ weitere Informationen.

Wann der Versicherte die Wartezeit erfüllt hat

altersunabhängig:

Verstorbener Versicherter hat

- 180 Monate mit freiwilligen oder Pflichtbeiträgen oder
- 300 Versicherungsmonate (Pflichtbeiträge, freiwillige oder beitragsfreie Monate) oder
- bereits eine Pension bezogen

abhängig vom Lebensalter zum Zeitpunkt des Todes:

- Tod vor 50. Geburtstag → in den letzten 120 Kalendermonaten vor dem Tod 60 Versicherungsmonate
- Tod nach dem 50. Geburtstag → in den letzten 120 Kalendermonaten („Rahmenzeit“) vor dem Tod 60 Versicherungsmonate und für jeden Lebensmonat über 50 ein weiterer Monat für die Wartezeit (für die „Rahmenzeit“ zwei Monate)
- Tod vor dem 27. Geburtstag → sechs Versicherungsmonate

Witwen- und Witwerpension

Eine Witwen- oder Witwerpension erhalten Sie, wenn Ihr verstorbener Ehepartner die Wartezeit erfüllt hat und Sie zu seinem Todeszeitpunkt in gültiger Ehe mit ihm gelebt haben.

Sind Sie geschieden, haben Sie ebenfalls Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerpension, wenn der verstorbene frühere Ehepartner die Wartezeit erfüllt hat und zum Zeitpunkt seines Todes zu Unterhaltszahlungen an Sie verpflichtet war.

Eingetragene Lebenspartner haben ebenfalls Anspruch auf diese Pensionsleistung, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen – übertragen auf ihre Partnerschaft – erfüllen.

Die Mindestehezzeit ist vom Altersunterschied abhängig. Fragen Sie bitte hierzu Ihren österreichischen Pensionsversicherungsträger.

Eine Witwen- oder Witwerpension wird grundsätzlich unbefristet gewährt. Das gilt jedoch nicht, wenn Sie zum Zeitpunkt des Todes Ihres (früheren) Ehegatten unter 35 Jahre sind oder eine sogenannte Versorgungsehe vorliegt. In diesen Fällen wird die Witwen- oder Witwerpension nur für 30 Kalendermonate gezahlt. Die Befristung erfolgt nicht, wenn aus Ihrer Ehe ein Kind stammt oder Ihre Ehe eine bestimmte Mindestzeit bestanden hat.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie wieder heiraten, fällt die Witwen- oder Witwerpension weg. Haben Sie eine unbefristete Witwenpension bezogen, erhalten Sie eine Abfertigung in Höhe der 35-fachen Monatspension. Wird Ihre neue Ehe wieder aufgelöst oder aufgehoben (zum Beispiel durch Scheidung oder Tod des Ehepartners), lebt die abgefertigte Pension auf Antrag wieder auf.

Waisenpension

Nach dem Tod von Mutter, Vater oder gar beider Elternteile kann für die Kinder eine Waisenpension beantragt werden.

Als Kinder des verstorbenen Versicherten gelten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

- eheliche, legitimierte und Wahlkinder (Adoptivkinder),
- Stiefkinder, wenn sie ständig im gleichen Haushalt gelebt haben, sowie
- nichteheliche Kinder.

- Die Kindeseigenschaft liegt über das 18. Lebensjahr hinaus vor, wenn das Kind
- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder
- erwerbsunfähig ist, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Abfindung

Hat der Verstorbene die Wartezeit nicht erfüllt, aber mindestens einen Beitragsmonat erworben, besteht für Sie kein Anspruch auf Hinterbliebenenpension. Sie können dann als einmalige Leistung eine Abfindung beantragen.



Pensionshöhe – wie gerechnet wird

Bei der Pensionsberechnung wird Ihr Versicherungsleben berücksichtigt. Die Pensionshöhe ist dabei von verschiedenen Faktoren abhängig. Die folgende Darstellung berücksichtigt das Pensionsrecht für vor 1955 geborene Personen („altes“ Recht) und für ab 1955 geborene Personen („neues“ Recht).

Pensionsberechnung nach „altem“ Recht

- Grundlage für die Berechnung Ihrer Pension ist
- die Gesamtbemessungsgrundlage,
- die Anzahl der Versicherungsmonate und
- Ihr Alter bei Pensionsantritt.

Unser Tipp:

Weitere Informationen zur zwischenstaatlichen Rentenberechnung enthält unsere Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.

Bei der Ermittlung der Gesamtbemessungsgrundlage ist Ihr individuelles Erwerbseinkommen von Bedeutung. Berücksichtigt werden hierbei die „besten“ Einkommensjahre. Wie viele Jahre dies sind, ist abhängig vom Pensionsbeginn. Kindererziehungszeiten erhalten eine gesonderte Bemessungsgrundlage.

Die Pensionsprozente werden aus der Anzahl Ihrer Versicherungsmonate berechnet.

Pensionsberechnung nach „neuem“ Recht

Für alle ab 1955 geborenen Personen wird ein Pensionskonto eingerichtet, auf welchem die jährlich erworbenen Pensionsanswartschaften eingetragen sind.

Die Pensionsversicherungsträger stellen hierzu seit 1. Januar 2014 eine Kontoerstgutschrift aus.

Grundlage für die Berechnung Ihrer Pension aus dem Pensionskonto sind

- die Beitragsgrundlagen,
- der Kontoprozentsatz und
- das Alter bei Pensionsbeginn.

Aus der Summe Ihrer Beitragsgrundlagen für jedes Kalenderjahr und dem Kontoprozentsatz von 1,78 Prozent wird eine Teilgutschrift errechnet.

Aus der Summe Ihrer Teilgutschriften, die zum Pensionsstichtag aufgewertet werden, ergibt sich Ihre Gesamtgutschrift. Aus diesem Wert wird Ihre Pensionshöhe berechnet.

Zum aktuellen Stand des Pensionskontos können Sie eine Kontomitteilung beantragen.

Abschläge und Zuschläge

Wer vor dem Regelpensionsalter (bei Frauen 60. Lebensjahr, bei Männer 65. Lebensjahr) in Pension geht, muss einen Abschlag in Kauf nehmen. Dagegen erhöht sich die Leistung, wenn Sie eine Alterspension erst nach Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch nehmen.



Unser Tipp:

Informieren Sie sich vorab bei Ihrem österreichischen Pensionsversicherungsträger über die Höhe Ihrer Abschläge. So wissen Sie, mit welchem Betrag Sie rechnen können.

Zurechnungsmonate

Wenn Sie bereits relativ jung eine Pension wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten, haben Sie vermutlich nur wenige Versicherungsmonate. Zum Ausgleich erhalten Sie bei der Pensionsberechnung zusätzlich „Zurechnungsmonate“.

Höhe von Hinterbliebenenpensionen

Die Witwen- oder Witwerpension beträgt bis zu 60 Prozent der Pension, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes zugestanden hätte.

Die Höhe des Prozentsatzes hängt

- vom laufenden Einkommen der Witwe oder des Witwers und
 - vom Einkommen beider Ehegatten in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Tod
- ab.

Basis der Waisenpension ist die mit 60 Prozent ermittelte Witwen- oder Witwerpension. Sie beträgt beim Tode eines Elternteils 40 Prozent und beim Tod beider Eltern 60 Prozent dieser Witwen- oder Witwerpension.

Parallelberechnung

Wenn Sie nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und vor 2005 zumindest einen Versicherungsmonat erworben haben, wird für Sie eine Vergleichsberechnung nach „altem“ und „neuem“ Pensionsrecht durchgeführt.

Zum „neuen“
Pensionsrecht
lesen Sie bitte
Seite 7 und 8.

Anpassung der Pensionen

Alle Pensionen werden grundsätzlich zum 1. Januar jeden Jahres angepasst. Sie erhalten darüber eine Pensionsanpassungsmitteilung.

Zum Pensionsstichtag lesen Sie bitte den folgenden Abschnitt.

Leistungen, die ab 1. Januar 2010 beginnen, werden erstmalig im zweiten Kalenderjahr nach dem Pensionsstichtag angepasst. Ausnahmen gibt es bei Hinterbliebenenpensionen im Anschluss an eine Versichertenpension.



Pensionsbeginn: Ihr Antrag zählt

Österreichische Pensionen werden nur auf Antrag gezahlt. Damit Ihre Pension frühestmöglich beginnt, müssen Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen. Bitte beachten Sie daher die unterschiedlichen Antragsfristen, damit Sie keine finanziellen Einbußen haben.

Der Antragstag löst den sogenannten Pensionsstichtag aus. Zu diesem Pensionsstichtag, der stets auf einen Monatsersten fällt, wird festgestellt,

- ob der Versicherungsfall eingetreten ist,
- ob die Voraussetzungen erfüllt sind und
- wie hoch die Pension ist.

Stellen Sie den Antrag an einem Monatsersten, ist dieser Tag der Pensionsstichtag, ansonsten der folgende Monatserste. Der Pensionsstichtag ist meist auch der Tag des Rentenbeginns.

Alters- und Invaliditätspensionen beginnen mit dem Tag, an dem Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, wenn dieser Zeitpunkt auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem nächsten Monatsersten. Ihr Antrag muss jedoch innerhalb eines Monats nach Erfüllung der Voraussetzungen vorliegen. Geht Ihr Antrag später ein, beginnt die Rente mit dem („verspäteten“) Pensionsstichtag.

Haben Sie Rehabilitationsmaßnahmen erhalten und können Sie anschließend dennoch nicht in das Berufsleben eingegliedert werden, beginnt Ihre Pension wegen Invaldität, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erst nach den Rehabilitationsmaßnahmen. Für die Dauer der Rehabilitationsmaßnahmen wird anstelle der Pension ein Übergangsgeld in gleicher Höhe gewährt.

Hinterbliebenenpensionen beginnen mit dem Tag nach dem Tod, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten gestellt wird. Liegt der Antrag später vor, beginnt die Rente mit dem Tag der Antragstellung.

Bezogen der verstorbene Versicherte eine „Eigenpension“, beginnt die Hinterbliebenenrente am Monatsersten nach dem Todestag.

Zahlung

Ihre österreichische Pension erhalten Sie monatlich im Nachhinein.

Im April und Oktober eines jeden Jahres gibt es jeweils eine Pensionssonderzahlung in Höhe der für diese Monate gezahlten Rente. Eine erstmalige Sonderzahlung wird nur anteilmäßig gezahlt, wenn die Pension noch nicht sechs Monate bezogen wurde.



Andere Leistungen – ein zusätzliches Netz

Neben den Pensionen gewährt die österreichische Pensionsversicherung weitere Leistungen. Dazu zählen Rehabilitationsmaßnahmen, Pflegegeld und die Ausgleichszulage.

Rehabilitationsmaßnahmen

Diese gliedern sich in medizinische, berufliche und soziale Leistungen. Sie umfassen alle diagnostischen und therapeutischen Verfahren zur Erhaltung oder Wiedergewinnung der Fähigkeit zur Berufsausübung, wie zur aktiven Teilnahme am normalen Leben in Familie und Gesellschaft.

Mit Rehabilitationsmaßnahmen soll eine drohende Minderung der Arbeitsfähigkeit, die zu einer vorzeitigen Rentengewährung führen könnte, abgewendet werden. Sie kommen auch in Betracht, wenn die Aussicht besteht, dass dadurch die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt werden kann. Deshalb gilt jeder Antrag auf Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension, Knappschaftspension oder Bergmannstreuegeld wegen Invalidität oder Dienstunfähigkeit gleichzeitig als Antrag auf Rehabilitation.

Unser Tipp:

Informieren Sie sich bei Ihrem österreichischen Pensionsversicherungsträger, welche Rehabilitationsmaßnahme für Sie die günstigste ist.

Pflegegeld

Pflegebedürftige, für die ein Pflegebedarf für mindestens sechs Monate wegen körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung oder Sinnesbehinderung besteht, erhalten Pflegegeld.

Weitere Voraussetzung ist ein Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden monatlich sowie ein gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich. Auch wenn der Pflegebedürftige in Deutschland wohnt, jedoch keine deutsche Rente, sondern nur eine österreichische Pension bezieht, kann sich ein Anspruch auf österreichisches Pflegegeld ergeben.

Je nach erforderlichem Pflegebedarf ist das Pflegegeld in sieben Stufen gegliedert. Die Höhe des Pflegegeldes bestimmt sich nach der Pflegestufe.

Das Pflegegeld muss beantragt werden. Bezieher einer österreichischen Pension reichen diesen beim zuständigen Pensionsversicherungsträger ein. Die Zahlung beginnt mit dem Monat nach Antragstellung.

Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit aufgrund anderer österreichischer oder ausländischer (zum Beispiel deutscher) Vorschriften werden auf das Pflegegeld angerechnet.

Ausgleichszulage

Diese Leistung soll jedem Pensionsbezieher, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, ein bestimmtes Mindesteinkommen garantieren, das seinen Lebensunterhalt sichert. Allerdings werden dabei neben

Der Richtsatz stellt das soziale Existenzminimum dar und wird jährlich durch Gesetz festgelegt.

der Pension auch sonstige Einkünfte und Unterhaltsansprüche berücksichtigt. Erreicht die Summe aus Ihren österreichischen sowie gegebenenfalls ausländischen Renten und Einkünften nicht den gesetzlich festgelegten Richtsatz, haben Sie Anspruch auf Ausgleichszulage.

Ihr Pensionsantrag gilt zugleich als Antrag auf Ausgleichszulage. Entsteht der Anspruch oder ein erhöhter Anspruch auf Ausgleichszulage erst nach Ihrem Pensionsbeginn, müssen Sie den Antrag innerhalb eines Monats stellen. Geht Ihr Antrag später ein, kann die Ausgleichszulage nur für einen vollen Kalendermonat rückwirkend gezahlt beziehungsweise erhöht werden.



Ihre Ansprechpartner in Österreich und in Deutschland

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus Österreich haben, kann rechtsverbindlich nur von den österreichischen Rentenversicherungsträgern beurteilt werden.

Setzen Sie sich bitte deshalb rechtzeitig mit einem der folgenden, für Sie zutreffenden österreichischen Versicherungsträger in Verbindung:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Kundmanngasse 21

1031 WIEN

ÖSTERREICH

Telefon (0043) 171132-0

Telefax (0043) 171132-3777

E-Mail posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at

Internet www.sozialversicherung.at

Pensionsversicherungsanstalt
Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021 WIEN
ÖSTERREICH
Telefon (0043) 50303-0
Telefax (0043) 50303-28850
E-Mail pva@pensionsversicherung.at
Internet www.pensionsversicherung.at

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
Hauptstelle Wien
Linke Wienzeile 48-52
1060 WIEN
ÖSTERREICH
Telefon (0043) 502350-0
Telefax (0043) 502350-79100
E-Mail direktion@vaeb.at
Internet www.vaeb.at

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
Geschäftsstelle Graz
Lessingstraße 20
8010 GRAZ
ÖSTERREICH
Telefon (0043) 502350-0
Telefax (0043) 502350-79100
E-Mail direktion@vaeb.at
Internet www.vaeb.at

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 84-86
1051 WIEN
ÖSTERREICH
Telefon (0043) 50808-0
Telefax (0043) 50808-9099
E-Mail direktion.wien@sva.sozvers.at
Internet www.esv-sva.sozvers.at

Sozialversicherungsanstalt der Bauern
Ghegastraße 1
1031 WIEN
ÖSTERREICH
Telefon (0043) 179706
Telefax (0043) 179706-1300
E-Mail info@svb.at
Internet www.svb.at

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Österreich sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd.

Unser Tipp:

Wollen Sie aus Deutschland und Österreich eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger. Wenn Sie in Deutschland wohnen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger in Deutschland.



Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
E-Mail meinefrage@drv-bund.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-53050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.kbs.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen regionalen Rentenversicherungsträger gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
Thomas-Dehler-Straße 3
81729 München
Telefon 089 6781-0
Telefax 089 6781-2345
E-Mail service@drv-bayernsued.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Bitte beachten Sie:

Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten. Wie Sie mit der Deutschen Rentenversicherung in Kontakt treten können, steht im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung.“



Wir beraten vor Ort

Die Deutsche Rentenversicherung bietet speziell für Versicherte mit ausländischen Versicherungszeiten regelmäßig Internationale Beratungstage an.

Für länderübergreifende Beratungen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sind dabei neben deutschen Beratern auch Kollegen der österreichischen Rentenversicherung vor Ort. Sie beraten Sie rund um das österreichische Rentenrecht.

Weitere Hinweise finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de in der Rubrik Beratung. Am kostenlosen Servicetelefon informieren Sie die Mitarbeiter unter 0800 10004800 über das Angebot.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen können wir leider nur auf den Internationalen Beratungstagen anbieten. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Martin-Luther-Straße 2-4 66111 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.